

Einwohnergemeinde Zäziwil

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Abfallreglement mit Gebührentarif

Gültig ab 01. Januar 2008

Vom 06. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	4
Verbote	4
Kontrollen	4
II. Entsorgung	5
1. Siedlungsabfälle	5
Begriff	5
Benützungspflicht	5
Separatsammlung	5
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	6
Sperrgut	7
2. Bauabfälle	7
3. ausgediente Sachen	7
4. Tierkörper	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
6. Sonderabfälle	8
Begriff	8
Pflichten der Besitzer	8
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
Benzin-/Ölabscheider	9
III. Weitere Bestimmungen	9
öffentliche Abfallbehälter	9
Übertragung von Aufgaben	9
IV. Finanzierung	9
Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Gebührentarif	10
V. Schlussbestimmungen	10
Vollzug	10
Rechtspflege	10
Widerhandlungen	10
Ausführungsbestimmungen	11
Inkrafttreten	11
Gebührentarif	12

Die Einwohnergemeinde Zäziwil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Art. 1**
- Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Art. 2**
- Fachstelle Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Kommission öffentliche Sicherheit wird als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) bezeichnet. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Kommission öffentliche Sicherheit informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Verbote	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Kontrollen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Nicht vorschriftgemäss bereitgestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch eine von der Kommission Öffentliche Sicherheit bestimmte Person geöffnet werden.</p> <p>² Das zuständige Gemeindeorgan kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 46 und 47).⁵</p>

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01).

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p>Art. 6 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p>Art. 7 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst oder einer öffentlichen Sammelstelle zu übergeben</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altkarton,- Altglas,- Alteisen, Aluminium, Weissblech,- Altöl- Textilien- Grüngut und- weitere, von der Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit zu erfolgen.</p> <p>³ Die Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit ist befugt, Massnahmen zu treffen, sofern die Situation betreffend Separatsammlungen ändert oder die Anweisungen nicht eingehalten werden.</p>
Kompostierung	<p>Art. 9 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde bezeichnet eine zentrale Sammelstelle für Grüngut. Das Ablagern von holzigem Material ist nicht gestattet. Das Grüngut wird regelmässig durch die Gemeinde zur Kompostierung abgeführt.

⁴ Die Überwachung der Sammelstelle obliegt dem Wegmeister.

⁵ Die kompostierbaren Abfälle müssen durch den Verursacher selbstständig zur Sammelstelle geführt werden.

Art. 10

Sammlung des Hauskehrichts

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 16 kg Gewicht bereitzustellen.

a. Behälter und Gebinde

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit Container vorschreiben.

Art. 11

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel ein Mal wöchentlich abgeholt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit die Reduktion bzw. die Erhöhung der Häufigkeit der Abfuhrtage beschliessen und informiert die Bevölkerung.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Art. 12

c. Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle Kommission öffentliche Sicherheit, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

³ Container müssen in geschlossenem Zustand bereit gestellt werden.

- Sperrgut
a. Begriff
- Art. 13**
¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 14**
¹ Das Sperrgut kann für die ordentliche Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Werden mehrere Gegenstände zusammengefasst und mit einer Gebührenmarke versehen, sind sie in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ⁴ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle
- Art. 15**
Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach dem Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen
- Art. 16**
Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach dem Abfallgesetzes.
4. Tierkörper
- Art. 17**
¹ Tierkörper sind der regionalen Kadaversammelstelle Stalden-Freimettigen abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht, mit Ausnahme von Nutztieren, dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁶
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

⁶ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

5. Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

Art. 18

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 19

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁷.

Pflichten der Besitzer

Art. 20

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 21

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

⁷ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Art. 22
Benzin-/Ölabscheider
Der Eigentümer ist für die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 23
Öffentliche Abfallbehälter
¹ Die Kommission Öffentliche Sicherheit sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 24
Übertragung von Aufgaben
Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Art. 25
Finanzierung der Abfallentsorgung
¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Alteisen, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Benzin- und Ölabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26
Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 27
Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. Verfügungen erlässt die Kommission Öffentliche Sicherheit.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

³ Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.

Rechtspflege

Art. 29
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen **Art. 31**
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 32**
¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 11. Dezember 1991 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 06. November 2007.

Zäziwil, 06. November 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Grunder

K. Dubach

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 05. Oktober 2007 bis zum 05. November 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Zäziwil, 15. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Gebührenreglements per 01. Januar 2008 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 23. November 2007 publiziert wurde.

Zäziwil, 23. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Zäziwil

erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 06. November 2007 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1**
Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr **Art. 2**
¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird halbjährlich pro Haushaltung oder pro Zweitwohnung erhoben und beträgt:

Fr. 80.-- bis Fr. 160.-- (pro Jahr)

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 3**
¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer AVAG-Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

- c) Markengebühr
- Art. 4**
¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
- ² Sperrgut ist dem Gewicht entsprechend mit den dazu passenden AVAG-Gebührenmarken bzw. Sperrgutmarken zu versehen. Die für die einzelnen Marken zulässigen Höchstgewichte richten sich nach den Vorgaben der AVAG.
- ³ Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

- Definition
- Art. 5**
Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

- Bemessungsgrundlagen
- Art. 6**
¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.
- ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

- Bemessungsgrundlagen
- Art. 7**
Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

- Containerplombe
- Art. 8**
¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 l - Container	Fr. 20.--	bis	Fr. 40.--
800 l - Container	Fr. 25.--	bis	Fr. 50.--

- Direktlieferung
- Art. 9**
Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie-, Gewerbe- und Hauskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 10**
Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Art. 11**
Vereinbarung¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
 - die Verkaufspreise,
 - die Ablieferung der Gebühren und
 - die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Art. 12**
Ausschluss von der Abfuhr¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
- Art. 13**
Sperrgutgebühr Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.
- Die Ansatz beträgt Fr. 6.-- bis Fr. 10.--.
- Art. 14**
Sammelstellen und -aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
- Art. 15**
- ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht dem jeweiligen Gemeinwerkansatz.
- ² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug
- Art. 16**
- ¹ Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber/Hauseigentümer erhoben. Sie wird jeweils per 31. März und 30. September fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- Inkrafttreten
- Art. 17**
- ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 11. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Zäziwil, am 06. November 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Grunder

K. Dubach

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 05. Oktober 2007 bis zum 05. November 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Zäziwil, 15. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Gebührenreglements per 01. Januar 2008 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 23. November 2007 publiziert wurde.

Zäziwil, 23. November 2007

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach